

Der Erlass des Herrn Ministers vom 4. Februar 1907 ist geeignet, die schwersten Schäden, die durch die Auswüchse des modernen Pfandleihwesens dem reellen Uhrenhandel bereitet werden, zu beseitigen. Die Pfandleihen suchen nun diesen ihnen unbequemen Bestimmungen sich dadurch zu entziehen, dass sie sich als Lombardanstalten bezeichnen. Es dürfte hierin eine offenbare Umgehung des Gesetzes liegen. Nach dem Willen des Gesetzes muss ein Geschäft, welches sich mit der Verpfändung gebrauchter Sachen befasst, als Pfandleihe angesehen werden, es dürfte keinen Unterschied machen, ob ein solches Geschäft daneben auch noch neue Waren zum Versatze annimmt. Die Bezeichnung Lombardanstalt erscheint daher unzulässig. Solange ein Geschäftsbetrieb dem Pfandleihgesetze untersteht, wird er sich auch als Pfandleihe bezeichnen und Namen vermeiden müssen, welche geeignet sind, eine Täuschung des Publikums hervorzurufen.

Es wird in diesem Zusammenhange gehorsamst gebeten, die nachgeordneten Behörden auf eine strenge Durchführung des Ministerialerlasses vom 4. Februar 1907 hinzuweisen. Dieser Erlass bezweckt einen Schutz des Gewerbes, welcher sich als dringend notwendig herausgestellt hat. Seine strenge Durchführung könnte grosse Schäden verhüten. Die ungeheuren Konkurse in der Uhren- wie Juwelierbranche, welche in der letzten Zeit besonders in den Grossstädten eingetreten sind, wurden nur dadurch ermöglicht, dass sich Pfandleiher fanden, welche von einem einzigen Geschäftsmanne oft Waren im Gesamtwerte von über 100000 Mk. nach und nach zum Versatze annahmen. Es wird hierbei auf die Konkurse Spitz und Eikenjäger, beide in Berlin, hingewiesen. Hierdurch werden nicht nur die Fabrikanten und Grossisten, welche im Konkurse ihr Geld verlieren, schwer geschädigt, sondern auch der Uhrmacher, welcher ohnehin zu kämpfen hat, sich und seine Familie durchzubringen. Es liegt auf der Hand, dass, wenn solche ungeheuren Warenmengen von den Pfandleihern, besonders etwa vor Weihnachten, auf den Markt geworfen werden, das Geschäft der Ladeninhaber brachgelegt wird.

Es mögen die bestehenden strafrechtlichen Vorschriften schon eine Handhabe bieten, um gegen gewissenlose Pfandleiher der vorbezeichneten Art einzuschreiten. Wenn ein Geschäftsmann jeden zweiten oder dritten Tag Wochen hindurch neue Waren im Werte von Hunderten, oft gar Tausenden von Mark in die Pfandleihe bringt, so dürfte von einem guten Glauben des Pfandleihers kaum noch die Rede sein können. Er wird sich sagen müssen, besonders wenn die Ware oft in der Originalverpackung ihm überbracht wird, dass der Kunde sie bei seinem Fabrikanten nur zu dem Zwecke bestellt hat, um sie sofort versetzen zu können. Es würde auf seiten des Pfandleihers mithin wohl eine Beihilfe zur Unterschlagung, zum Betrug oder Konkursvergehen in Frage kommen. Eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ist jedoch nicht geeignet, einen drohenden Schaden zu verhüten. Es kann dadurch höchstens eine Ahndung unlauterer Manipulationen herbeigeführt werden. Insofern geht der Ministerialerlass vom 4. Februar 1907 weit über die strafgesetzlichen Vorschriften hinaus. Sein Bestehen und seine möglichst strikte Durchführung liegt daher dringend im Interesse des reellen Uhrengewerbes.

Zu 3. Es liegt kein Grund vor, Lombardgeschäfte anders zu behandeln als die gewöhnlichen Pfandleihen. Im Interesse der Rechtsgleichheit wird daher auch gebeten, die Lombard-

geschäfte der Pfandleihordnung zu unterstellen. Geschieht dies nicht, so wäre die Folge, wenn die Auswüchse der Pfandleihen in dem erbetenen Sinne eingedämmt würden, dass die Lombardanstalten erstarken. Was auf der einen Seite für das reelle Gewerbe erreicht würde, ginge dann auf der anderen wieder verloren.

Zu 4. Der Handel mit Pfandscheinen hat sich ebenfalls besonders in letzter Zeit zu einem schweren Missstande herausgebildet, unter welchem in erster Linie das Publikum zu leiden hat. Der Uhrmacher ist insofern an der Beseitigung der bestehenden Uebelstände interessiert, als durch die betrügerischen Massnahmen der „Pfandscheinschieber“ ein Teil der Kaufkraft des Publikums absorbiert wird.

Zum Teil arbeiten die Pfandscheinbändler mit Pfandleihern Hand in Hand. Es werden minderwertige Waren weit über ihren reellen Wert taxiert und beliehen, so dass, wer im Vertrauen auf die Richtigkeit der Taxe den Pfandschein erwirbt und das Pfand einlöst, für teures Geld ganz minderwertige Ware erhält. Es sind sogar Fälle vorgekommen, in welchen Beamte des Königl. Leihamtes in Berlin Wertsachen bedeutend über ihren Wert beliehen haben, und als der Erwerber des Pfandscheines nach der Einlösung bemerkte, dass die Sachen die Beleihungssumme nicht wert seien und infolgedessen sie dem Königl. Leihamte sofort von neuem zum Versatz anbot, wurde ihm nur eine erheblich geringere Beleihungssumme geboten. Wenn solche Fälle vereinzelt sogar in einem so hoch angesehenen Institut, wie es das Königl. Leihamt in Berlin ist, vorkommen können, so liegt es auf der Hand, dass in Privatpfandleihen die Gefahr einer Ausbeutung des Publikums durch gewissenlose Ausstellungen von Pfandscheinen ganz erheblich grösser ist.

Die bestehende Gesetzgebung bietet auch dann, wenn die Pfandscheine über Schmucksachen und Taschenuhren ausgestellt sind, keine Grundlage zum Einschreiten gegen den hausiermässigen Vertrieb der Pfandscheine, da diese nicht als Wertpapiere im Sinne von § 56, Ziffer 5, der Gewerbeordnung angesehen werden. Der gesetzgeberische Gedanke, der dem Verbot des Hausierens mit Goldwaren, Uhren usw. in § 56 a. a. O. zugrunde liegt, trifft bei Pfandscheinen in noch höherem Masse zu, als wenn die Sachen selbst im Hausierwege vertrieben werden. In letzterem Falle kann das Publikum wenigstens sehen, was es kauft. Wer aber einen Pfandschein kauft, kann viel leichter ein Opfer von Betrügern werden. Der Uhrmacher hat sehr häufig Gelegenheit, Uhren zu taxieren, welche die Kunden mit einem angekauften Pfandscheine ausgelöst haben, und er muss hierbei nur zu oft feststellen, dass der Wert erheblich niedriger ist, als die angebliche Beleihungssumme betrug.

Ein generelles Verbot des Hausierens mit Pfandscheinen dürfte das einzige Mittel sein, durch das diesen Auswüchsen beizukommen ist.

Wir bitten Eurer Exzellenz um geneigte Berücksichtigung der in den vorstehenden Resolutionen zum Ausdruck gebrachten Wünsche. Wir verfolgen nicht etwa Sonderinteressen aus Konkurrenzneid gegen andere Gewerbetreibende, sondern wissen weite Kreise der Handelswelt mit uns einig. Ebenso wie wir, haben die Juweliere, Seidenwaren-, Konfektionshändler und andere Gewerbetreibende unter den Auswüchsen des Pfandleihgewerbes zu leiden.

Briefwechsel des Uhrmachermeisters Hammerschlag mit seinem alten Freunde und Kollegen Ladenberg¹⁾.

Lieber Freund Hammerschlag!

Lange habe ich auf eine Antwort warten lassen, die Dein letzter Brief wahrhaftig schon früher verdient hätte. Jedoch der schönste Eifer lässt nach, wenn er nicht geschürt wird, und der flotteste Briefwechsel schläft ein, wenn der Stoff dafür fehlt. Ich

1) Wir verweisen auf Nr. 18, S. 278; Nr. 20, S. 311; Nr. 22, S. 343 und Nr. 24, S. 375, Jahrg. 1911; Nr. 2, S. 18; Nr. 6, S. 87; Nr. 7, S. 100; Nr. 9, S. 137; Nr. 12, S. 183; Nr. 14, S. 214; Nr. 17, S. 261; Nr. 20, S. 321; Nr. 23, S. 373, Jahrg. 1912; Nr. 2, S. 29; Nr. 4, S. 54; Nr. 7, S. 107; Nr. 10, S. 152.

kann Dich doch nicht nur mit schönen Redensarten füttern, noch weniger möchte ich Dir auf Deinem Wege folgen, die Verhältnisse philosophisch zu betrachten, wie Du es am Schlusse Deines letzten Briefes getan hast. Gewiss ist ein Posten Philosophie manchmal eine nützliche Sache, besonders wenn es sich darum handelt, über unangenehme Geschehnisse im Leben, Fehlschläge und Enttäuschungen, hinwegzukommen; aber zu leicht wird sie ein gefährliches Requisit, weil die Verführung zu nahe liegt, sie auch am unangebrachten Platze zu benutzen. Wie mancher Kollege, der viel besser täte, nach den wahren Ursachen seiner